

Antragsteller:



Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH
Karl-Marx-Straße 98
15751 Königs Wusterhausen
Tel.: 03375 57 8100
Fax: 03375 57 8111

Antrag auf Befreiung von Verboten der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet als Naturpark „Märkische Schweiz“

für die Erweiterung des

Kiessandtagebaus Müncheberg-Vorheide II

Bundesland	Brandenburg
Landkreis	Märkisch-Oderland
Gemeinde	Müncheberg
Gemarkung	Hoppegarten bei Müncheberg; Waldsiefersdorf
Geltungszeitraum:	27 Jahre ab Zulassung des Betriebsplanes

Ort/ Datum:


.....
Christian Pohl
Leiter Rohstoffsicherung Nord
Heidelberg Materials
Mineralik DE GmbH


.....
Nicolai Unverdross
Betriebsleiter Müncheberg
Heidelberg Materials
Mineralik DE GmbH

Planverfasser:

GICON® Resources GmbH

Berlin, den 05.09.2025


.....
Herr M.Sc. Albrecht Böhme
Projektleiter

Rhinstraße 137a, 10315 Berlin
Telefon: +49 30 5497997-50
Telefax: +49 30 5497997-59
E-Mail: info-resources@gicon.de

GICON®
Resources GmbH

Ein Unternehmen der
GICON®
Gruppe

Angaben zur Auftragsbearbeitung

Auftraggeber: Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH
Karl-Marx-Straße 98
15751 Königs Wusterhausen

Ansprechpartner: Herr Pohl
Leiter Rohstoffsicherung Nord
Heidelberger Materials Mineralik DE GmbH
23992 Perniek
Telefon: +49 38422 61-245
E-Mail: christian.pohl@heidelbergcement.com

Auftragsnummer: P236038BB.6809.BE1

Auftragnehmer: GICON® Resources GmbH

Postanschrift: GICON® Resources GmbH
Niederlassung Berlin
Rhinstraße 137a
10315 Berlin

Projektleiter: Herr M.Sc. Albrecht Böhme
Telefon: +49 30 5497997511
E-Mail: a.boehme@gicon.de

Bearbeiter: Frau Petrumila Zhendova
Telefon: +49 30 5497997525
E-Mail: p.zhendova@gicon.de

Herr B.Eng. (FH) Silvio Pohle
Telefon: +49 351 47878 7725
E-Mail: s.pohle@gicon.de

Fertigstellungsdatum: 05.09.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	6
2	Lage und Vorhabenbeschreibung	7
2.1	Lage.....	7
2.2	Vorhabenbeschreibung Erweiterungsfläche	8
3	Bestandsbeschreibung.....	10
3.1	Flächenbeschreibung und Abgrenzung “Märkische Schweiz”	10
3.2	Festsetzungen zum Schutz und Erhalt der wertvollen und vielgestaltigen Landschaft im Schutzgebiet Naturpark “Märkische Schweiz”	11
3.3	Bestandsbeschreibung und Vorhabenauswirkung auf die Schutzgüter	13
3.3.1	Landschaftsbild und Kulturlandschaft.....	13
3.3.2	Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt.....	15
3.3.3	Boden	17
3.3.4	Wasser.....	18
3.3.5	Klima und Luft.....	18
3.3.6	Mensch und menschliche Gesundheit.....	18
3.3.7	Kultur und sonstige Sachgüter	19
3.3.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	19
4	Maßnahmenkonzept Landschaftspflegerische Begleitplanung.....	20
4.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	20
4.1.1	Optimierung der Lage und Dimensionierung	20
4.1.2	Vorgaben für den Abbaubetrieb	20
4.1.3	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	21
4.2	Maßnahmen zum Artenschutz	21
4.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	21
5	Zusammenfassung und Antrag auf Befreiung	22
6	Quellenverzeichnis	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Kiessandtagebaus Müncheberg-Vorheide II (rote Umrandung)	7
Abbildung 2: Erweiterungsfläche	9
Abbildung 3: Lage des Vorhabens im Schutzgebiet	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bewertungsmaßstab zum Landschaftsbild	14
Tabelle 2: Bewertung Landschaftsbild	15
Tabelle 3: Im UR vorkommende Biotoptypen inklusive Bewertung	16

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Märkische Schweiz“, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2019
-----------	--

Abkürzungsverzeichnis

BBergG	Bundesberggesetz
BNatschG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH	Flora-Fauna-Habitat(-Richtlinie)
FNP	Flächennutzungsplan
hpnV	Heutige potenzielle natürliche Vegetation
HR	Hauptstadtregion
ID	Identifikator
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
LBV	Landesamt für Bauen und Verkehr Brandenburg
LEP	Landesentwicklungsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWaldG	Landeswaldgesetz
NHN	Normalhöhennull
NP	Naturpark
RBP	Rahmenbetriebsplan
SPA	<i>Special Protection Area</i> , englische Bezeichnung für ein Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie
UR	Untersuchungsraum
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VR	Vorranggebiet

1 **Veranlassung**

Die Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH ist Betreiberin des Tagebaus Müncheberg-Vorheide II und Inhaberin des Bergwerkseigentums Müncheberg Vorheide 2. Bei der Bergbauberechtigung Müncheberg-Vorheide II handelt es sich um ein Bergwerkseigentum im Sinne der Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum vom 15.08.1990. Dies nimmt eine Fläche von etwa 405 ha ein. Der Rohstoffabbau erfolgt auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 11.04.2002 (befristet bis zum 31.12.2036), dessen 1. und 2. Änderung sowie einer aktuellen Hauptbetriebsplanzulassung.

Die Rohstoffgewinnung im Kiessandtagebau Müncheberg-Vorheide II erfolgt ausschließlich im Trockenschnitt.

Für die Erweiterung des Tagebaus um ca. 45,9 ha wurde eine Tischvorlage zur Abstimmung der Untersuchungsräume beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) eingereicht und durch dieses an die Fachbehörden weitergeleitet. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und berücksichtigt. Von der Durchführung eines Scoping-Termins wurde abgesehen.

Das Vorhaben liegt innerhalb der Schutzzone III des Naturparks (3450-701) "Märkische Schweiz", die als Landschaftsschutzgebiet (3450-601) ausgewiesen ist.

Es steht den Verboten der Schutzgebietsverordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Märkische Schweiz“ (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Schutzgebietsverordnung) entgegen. Aus diesem Grund wird im Zuge der Rahmenbetriebsplanaufstellung für die Erweiterung die Befreiung von den Verboten entsprechend § 8 der Schutzgebietsverordnung mit beantragt.

Für den bestehenden Tagebau erfolgte die Befreiung von den Verboten entsprechend §§ 5 und 6 der Verordnung zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Märkische Schweiz“ im Rahmen des Planfeststellungsbescheids vom 11. April 2002.

2 Lage und Vorhabenbeschreibung

2.1 Lage

Die Lagerstätte Müncheberg-Vorheide II befindet sich zwischen den Ortschaften Hoppegarten, Waldsiedersdorf und Schlagenthin im Landkreis Märkisch-Oderland im Osten des Landes Brandenburg. Die Vorhabenflächen sowie die angrenzenden Flächen sind durch Wald geprägt.

Nördlich des Vorhabens verläuft die Eisenbahnlinie Berlin – Küstrin (in Richtung Polen). Einige hundert Meter südlich des Vorhabens verläuft die B1, an welche der Tagebau angebunden ist.

In der nachfolgenden Abbildung ist die Lage des geplanten Kiessandtagebaus ersichtlich.

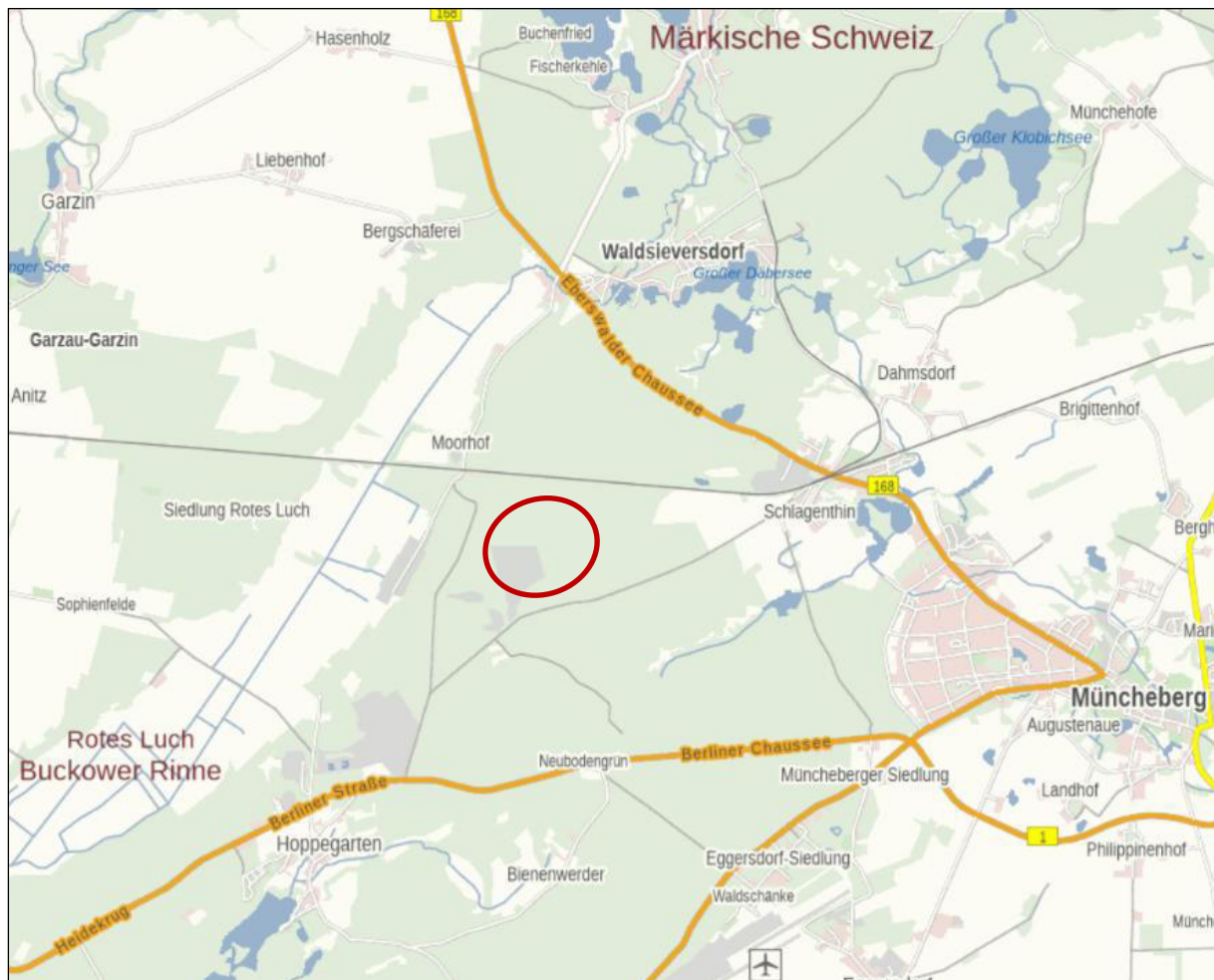


Abbildung 1: Lage des Kiessandtagebaus Müncheberg-Vorheide II (rote Umrandung)

Naturräumlich befindet sich das Vorhaben innerhalb der Landschaftsräume Ostbrandenburgisches Heide und Seengebiet (Hauptgebiet-Nr. 82), Berlin Fürstenwalder Spreetalniederung (Nebengebiet-Nr. 820) und Ostbrandenburgische Platte (Hauptgebiet-Nr. 75) sowie der Lebusplatte (Nebengebiet-Nr. 794).

2.2 Vorhabenbeschreibung Erweiterungsfläche

Das Vorhaben der Erweiterung umfasst eine Fläche von ca. 45,9 ha. Diese untergliedert sich in die Teilbereiche der Abbaufäche sowie die Abstands- und Sicherheitsbereiche. In einen Teil der Abbaufäche soll nicht verwertbares, tagebaueigenes Material wieder eingebaut werden.

Der Kiessandtagebau Müncheberg-Vorheide II soll im Regelbetrieb Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie Samstag 6.00 Uhr bis 13.00 Uhr betrieben werden.

Zur Aufbereitung des Rohstoffs werden die bereits vorhandenen Betriebsanlagen genutzt.

Die durchschnittliche, nutzbare Mächtigkeit im Bereich der Erweiterungsfläche beträgt 11,5 m. Die Rohstoffgewinnung erfolgt mittels Radlader im einstrossigen Gewinnungsbetrieb. Die Dauer des Abbauvorhabens wird anhand der jetzigen Produktionsleistung auf ca. 22 Jahre geschätzt. Anschließend erfolgt eine ca. 5-jährige Rekultivierung. Sie wird bereits sukzessive zum Abbaubetrieb umgesetzt.

Die Geländeoberkante im UR liegt bei ca. 64 m bis 66 m ü. NHN. Die Abbausohle befindet sich bei ca. 55 m ü. NHN.

Die Waldflächen im Vorhabengebiet werden vollständig gerodet und die Baumstubben entfernt. Der Oberboden wird getrennt von den darunter liegenden Bodenschichten aufgenommen und am Rand des jeweiligen Abbauabschnitts aufgehaldet und zwischengelagert.

Die Einrichtung von Abbauabschnitten lässt eine sukzessive Wiedernutzbarmachung der Tagebauflächen zu. Sodass sich im Verlauf des Abbauvorhabens unterschiedliche Biotope und Biotopentwicklungsstadien nebeneinander auf der Fläche etablieren können.

Innerhalb der geplanten Erweiterung sollen die Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Diese sollen sukzessive dem Abbaufortschritt folgen. Es ist vorgesehen, Teilflächen des Tagebaus mit Wald aufzuforsten. Die Böschungsbereiche sowie die den Wald vorgelagerten Flächen sollen der Sukzession überlassen werden und sich ebenfalls über einen längeren Zeitraum hin zu Wald entwickeln können. Hierüber sollen die Offenlandflächen über einen längeren Zeitraum erhalten werden. Damit kann der naturschutzfachliche und forstrechtliche Eingriff durch das Vorhaben vollständig ausgeglichen werden.

Das Maßnahmenkonzept zum Artenschutz sieht zusätzlich Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vor. Vermeidungsmaßnahmen sollen für die Zauneidechse, Brutvögel, Ameisen und Amphibien umgesetzt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind für Höhlen- und Nischenbrüter sowie Fledermäuse vorgesehen.

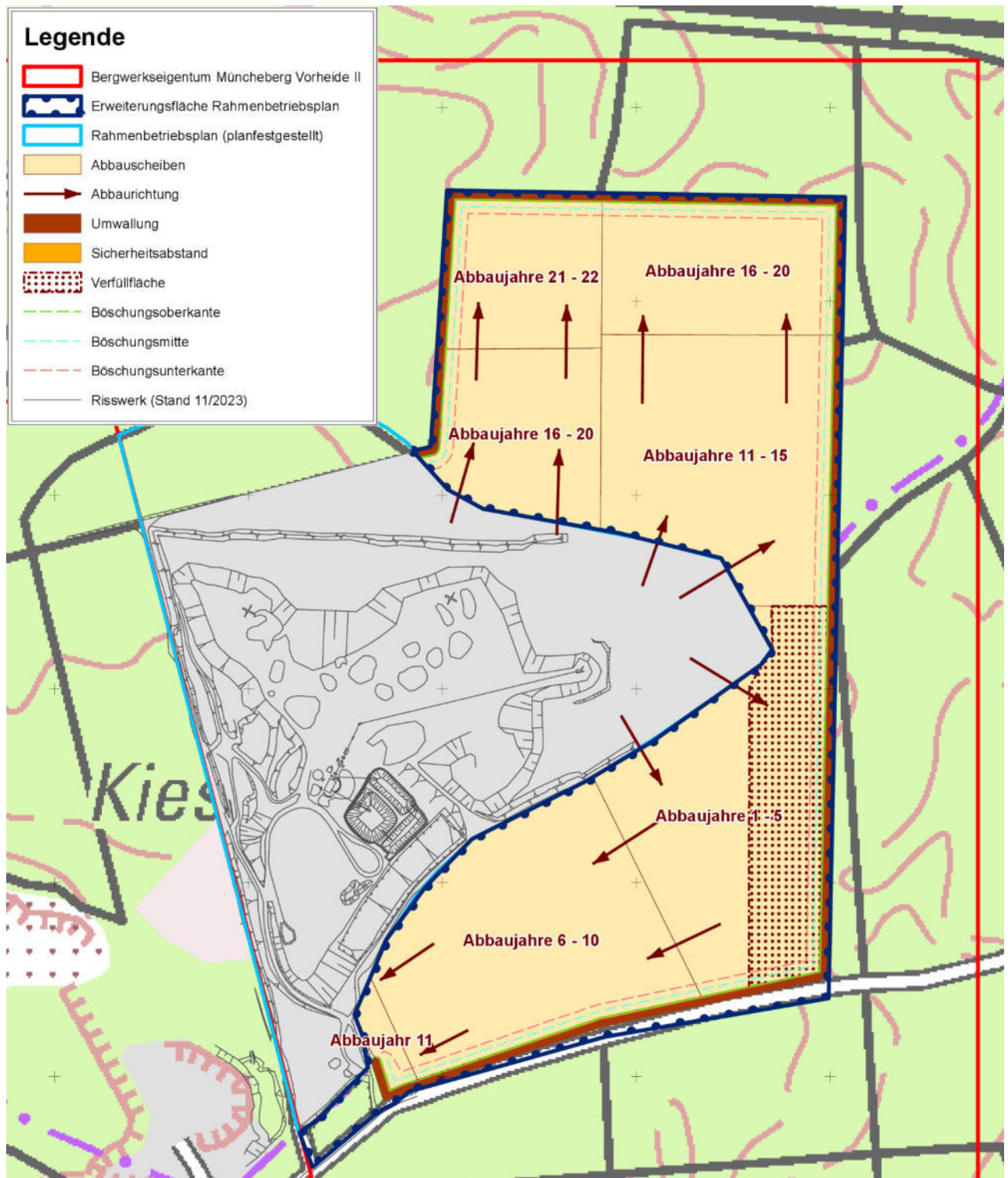


Abbildung 2: Erweiterungsfläche

Detaillierte Beschreibungen zu den einzelnen Punkten des Vorhabens erfolgen im Rahmenbetriebsplan /2/.

3 Bestandsbeschreibung

3.1 Flächenbeschreibung und Abgrenzung "Märkische Schweiz"

Der Naturpark „Märkische Schweiz“ ist das älteste und kleinste Großschutzgebiet im Bundesland. Das Schutzgebiet ist in zwei Schutzgebietszonen gegliedert. Die Schutzzone III, als Erholungszone, ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Schutzzone II dient als Entwicklungs- und Pflegezone und ist durch die Ausweisung von sechs Naturschutzgebieten gekennzeichnet. Eine Schutzzone I als Kernzone ist nicht ausgewiesen.

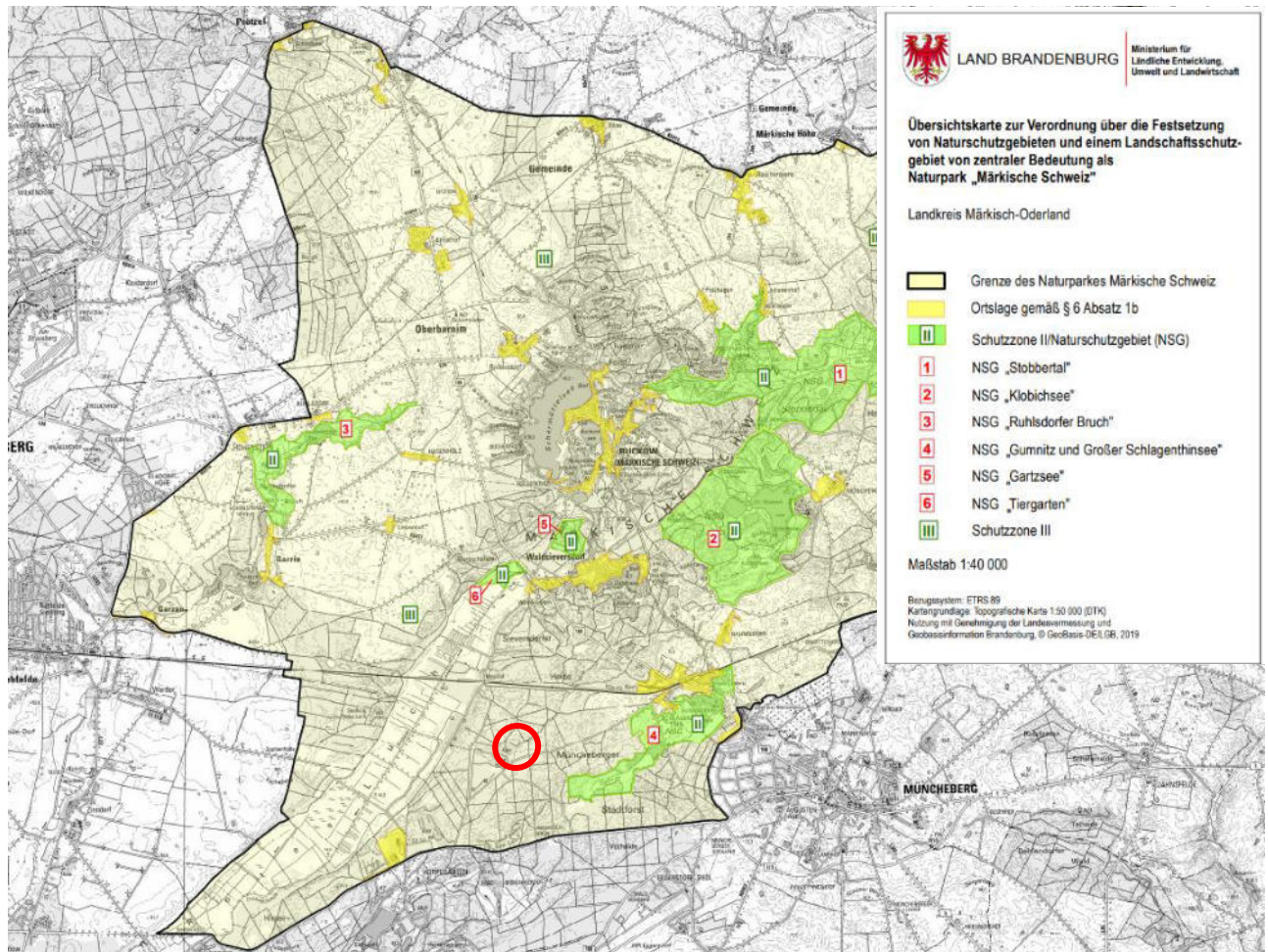


Abbildung 3: Lage des Vorhabens im Schutzgebiet

Folgende Gebiete sind als Naturschutzgebiet ausgewiesen:

1. Naturschutzgebiet „Stobbertal“
2. Naturschutzgebiet „Klobichsee“
3. Naturschutzgebiet „Ruhlsdorfer Bruch“
4. Naturschutzgebiet „Gumnitz und Großer Schlagenthinsee“
5. Naturschutzgebiet „Gartzsee“

6. Naturschutzgebiet „Tiergarten“.

Das LSG umfasst eine Fläche von rund 19.861 ha und hat die Gebiets-ID: 3450-601. Die Erweiterung des Tagebaus Müncheberg-Vorheide II liegt vollumfänglich im Landschaftsschutzgebiet und damit in der Schutzzone III. Die Fläche der Erweiterung des Tagebaus beansprucht ca. 0,23 % der Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebiets.

Das LSG ist durch eine vielfältige Nutzung innerhalb seiner Flächengrenzen gekennzeichnet. Es finden sich sowohl zusammenhängende Waldflächen als auch landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Agrarstruktur ist geprägt durch ein abwechslungsreiches Mosaik von Acker- und Grünlandflächen. Waldflächen befinden sich auf den Hochflächen. Die Grünlandflächen finden sich vor allem in den Talniederungen und den Auenbereichen der Vorfluter.

Das LSG weist einen hohen Gewässeranteil auf. Dabei ist besonders auf den Auenbereich des Stöbberbachs im Roten Luch, sowie die größeren Seen im zentralen Bereich des LSG um Buckow (Märkische Schweiz) und im nordöstlichen Bereich östlich Gottesgaben zu verweisen.

Kennzeichnende Biotope sind Orchideenreiche Feuchtwiesen sowie kleinteilige Trockenrasenflächen. Die Nutzung und der Erhalt der Flächen erfolgen über Beweidung sowie Betreuung durch Vereine und Landwirtschaftsbetriebe.

Das Gebiet stellt einen typischen Ausschnitt des Endmoränenbogens des Frankfurter Stadiums der Weichselvereisung dar. Aufgrund seiner Lage im Umland von Berlin weist das Gebiet einen hohen Stellenwert für Erholung und Tourismus auf. Innerhalb der Gebietsgrenzen der Schutzzone III befinden sich mehrere Wander- und Radwege sowie Erlebnis- und Naturlehrpfade /8/.

3.2 Festsetzungen zum Schutz und Erhalt der wertvollen und vielgestaltigen Landschaft im Schutzgebiet Naturpark “Märkische Schweiz”

Der Schutzzweck gemäß § 3 der Verordnung vom 12. September 1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2019, lautet: „[...]

1. *die Erhaltung und Verbesserung der sich aus den natürlichen Bedingungen ergebenden wertvollen und vielgestaltigen Landschaftsstrukturen,*
2. *Sicherung der Nachhaltigkeit der Erholungsfunktionen bei gleichzeitiger Erfüllung der Naturschutzanliegen,*
3. *Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität und der Ufergestaltung der Seen,*
4. *Erhaltung und teilweise Renaturierung der Fließgewässer,*
5. *Förderung einer dem Anliegen des Erholungswesens und des Naturschutzes entsprechenden ökologisch orientierten Land- und Forstwirtschaft,*
6. *Erhaltung und Wiederherstellung der landschaftstypischen und historisch gewachsenen reichstrukturierten Agrarräume des Gebietes,*
7. *Erhalt, Pflege und Entwicklung der vielfältigen Lebensräume insbesondere für die gefährdeten Organismenarten und eines umfassenden Biotopverbundsystems.“*

Die Gebote entsprechend § 5 der SchutzGVO sowie die Verbote laut § 6 SchutzGVO werden differenziert entsprechend den Zonen des Schutzgebiets definiert. Das Vorhaben liegt in der erweiterten Schutzzone III, die als der Erholung dienend ausgewiesen wurde. Hierfür sind die jeweils in Absatz 1 des jeweiligen Paragraphen aufgeführten Punkte rechtsgültig.

Laut § 5 Gebote sollen folgende Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des § 3 SchutzGVO umgesetzt werden:

- “ (1) Zur Erreichung des Schutzzweckes im Landschaftsschutzgebiet ist es im Naturpark geboten,
1. alle Maßnahmen auf die Erhaltung und Förderung des besonderen Landschaftscharakters auszurichten, insbesondere die landschaftsverträgliche Einbindung aller vorhandenen und zu planenden Erholungs- und Tourismuseinrichtungen sowie die Entwicklung der Infrastruktur in den Ortschaften zu gewährleisten,
 2. die Naturparkverwaltung an allen Planungen, die den Schutzzweck berühren, zu beteiligen,
 3. Planung und Bewirtschaftung der Wälder zur Sicherung der Erholungsfunktion auf die Schaffung von vielfältigen und den Standortbedingungen angepassten Waldstrukturen, wie ausgeglichenes Altersklassenverhältnis, Hebung der Baumartenvielfalt, Förderung natürlicher Regeneration und kleinflächige Kahlschläge, auszurichten,
 4. bei der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen eine betriebs- und flächenspezifisch ausgeglichene Nährstoffbilanz durchzusetzen,
 5. den Flurholzanbau zur Verbesserung der Strukturen der Agrarfläche zu entwickeln und dabei einheimische, standortgerechte Gehölze einschließlich Obstgehölze vorrangig zu verwenden,
 6. die Bestandsregulierung von Tierarten im Einvernehmen mit der Naturparkverwaltung vorzunehmen. [...]“

Zum Erhalt der schützenswerten Kulturlandschaft sind die folgenden Verbote in § 6 der Schutzgebietsverordnung definiert:

- „(1) Im Naturpark ist es verboten,
1. außerhalb der dafür zugelassenen Plätze zu biwakieren, zu zelten, Wohnwagen abzustellen, Feuerstellen einzurichten oder Feuer anzuzünden,
 2. Gebäude und bauliche Anlagen, auch solche, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung nicht bedürfen, ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde zu errichten oder wesentlich zu ändern.
- Ausgenommen sind die in Anlage 2 aufgeführten Gebäude und baulichen Anlagen im Haus und Hofbereich, in Hausgärten und auf Camping- und Wochenendhausplätzen,
3. Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen oder Flächen außerhalb der Ortslagen ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde vorzunehmen,
 4. Meliorations- und wasserbauliche Maßnahmen ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,

5. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften außerhalb der Ortslagen anzubringen, soweit sie nicht dem Schutz des Naturparkes, dem Verkehr oder Ortshinweisen dienen,

6. vom 1. Februar bis zum 31. Juli eines jeden Jahres im Umkreis von 300 m um die Brutplätze von Adlern, Kranichen, Schwarzstörchen, Grossfalken und Uhus sowie im Umkreis von 150 m um die Fortpflanzungs- und Vermehrungsstätten anderer vom Aussterben bedrohter Tierarten ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde Wirtschafts- oder Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Die Genehmigung nach den Nummern 2, 3, 4 und 6 ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung dem Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. [...]

Das Vorhaben steht temporär im Widerspruch zum Schutzzweck, gem. § 3 Nr. 1 der Verordnung über den Naturpark Märkische Schweiz.

Das Vorhaben steht während des Rohstoffabbaus dem § 6 Abs. 1 Nr. 3 entgegen. Die Vorhabenfläche befindet sich außerhalb der Ortslagen.

3.3 Bestandsbeschreibung und Vorhabenauswirkung auf die Schutzgüter

Die beantragte RBP-Fläche befindet sich vollumfänglich im LSG und weist eine Größe von 45,9 ha auf. Sie wird derzeit forstwirtschaftlich genutzt. Die Erweiterung des Tagebaus hat einen Flächenanteil von 0,23 % der Gesamtfläche des Schutzgebietes.

Die Fläche soll temporär für die Rohstoffgewinnung genutzt werden. Anschließend wird sie wieder als Fläche für Wald zur Verfügung stehen.

3.3.1 Landschaftsbild und Kulturlandschaft

Bisher gibt es keinen Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Märkisch-Oderland.

In der Waldfunktionskarte des Landesbetrieb Forst Brandenburg sind die Flächen nördlich, westlich und östlich des Tagebaus, außerhalb der Erweiterungsfläche, als Erholungswald der Intensitätsstufen 1 und 2 ausgewiesen (im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark besucht). Es handelt sich hierbei jedoch nicht um Erholungswald i. S. v. § 12 LWaldG.

Das Umland des Vorhabens gehört naturräumlich zu den Mittelbrandenburgischen Platten und Niederungen sowie dem Ostbrandenburgischem Heide- und Seengebiet (D12) und zur Ostbrandenburgischen Platte (D06). Landschaftlich gehört es zur Berlin-Fürstenwalder Spreetalniederung (82001). Dieser Landschaftstyp ist eine waldreiche Flusslandschaft. Die Landschaft wird als „Landschaft mit geringerer naturschutzfachlicher Bedeutung“ bewertet. Sie erstreckt sich in Ost-Brandenburg und Berlin und umfasst eine Fläche von 844 km².

Die Berlin-Fürstenwalder Spreetalniederung ist ein Teil des Berliner Urstromtals, das die Schmelzwasser des Frankfurter Stadiums abführte und heute von der Spree und dem Oder-Spree-Kanal durchflossen wird. Es ist weitgehend von Kiefernwäldern bedeckt. Im Westen queren einige Rinnentäler mit zahlreichen Seen das Tal. Ferner wird die in West-Ost-Richtung verlaufende Spreetalniederung von mehreren Fließtälern gegliedert, die direkt oder indirekt in die Spree münden. Die Ebene

bis flach geneigte Talsandfläche mit einer mittleren Höhe von 30 m bis 45 m wird nur von einigen kleinen Diluvialinseln überragt.

Das Landschaftsbild in der Umgebung des Tagebaus ist überwiegend durch Kiefernforste geprägt.

Westlich des Waldgebiets grenzen in einiger Entfernung zum Vorhabengebiet die Gräben des Roten Luchs an. Zudem befinden sich in näherer Umgebung die benachbarten Tagebaue im Bergwerksfeld Müncheberg-Vorheide 1 und Müncheberg-Wildermann.

Das Landschaftsbild wird gemäß den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft bewertet (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die genannten Kriterien bestimmen auch wesentlich den Erholungswert von Natur und Landschaft.

Tabelle 1: Bewertungsmaßstab zum Landschaftsbild

Vielfalt	Eigenart	Schönheit	Wertstufe
sehr große Anzahl unterschiedlicher Biotop- und Nutzungstypen, sehr kleinräumig wechselnd	naturraumtypische Strukturen sehr gut erkennbar, einmalig und unverwechselbar	harmonische Landschaft, frei von störenden Elementen	sehr hoch
große Anzahl unterschiedlicher Biotop- und Nutzungstypen, kleinräumig wechselnd	naturraumtypische Strukturen gut erkennbar, wenig überformt	weitgehend harmonische Landschaft mit nur wenigen, kaum störenden Elementen	hoch
mäßige Anzahl unterschiedlicher Biotop- und Nutzungstypen, mäßig häufig wechselnd	naturraumtypische Strukturen erkennbar, mäßig überformt	mäßig harmonische Landschaft mit deutlich störenden Elementen	mittel
geringe Anzahl unterschiedlicher Biotop- und Nutzungstypen, weiträumig wechselnd	naturraumtypische Strukturen kaum erkennbar, deutlich überformt	wenig harmonische Landschaft mit stark störenden Elementen	gering
sehr geringe Anzahl unterschiedlicher Biotop- und Nutzungstypen, sehr weiträumig wechselnd	naturraumtypische Strukturen nicht erkennbar, stark überformt	disharmonische Landschaft mit vielen stark störenden Elementen	sehr gering

Die Wälder unterliegen einer intensiven forstwirtschaftlichen Nutzung. Wiesen- und Weidenutzung findet zu einem sehr geringen Teil auf der nur noch sporadisch überfluteten Spreeaue statt. Das Tal der Löcknitz (südlich vom Vorhaben), das als durchgehendes Biotopverbundsystem von Bedeutung ist, wurde unter FFH- und NSG-Status gestellt.

Zusammenfassend stellt sich der Untersuchungsraum eher als anthropogen überprägt dar. Kiefernmonokulturen sind prägende Elemente, die den Blick überdecken. Von dem ursprünglichen

Auenland bzw. von den natürlich potenziell vorkommenden Traubeneichenmischwäldern sind keine Ausprägungen zu erkennen, so dass die Vielfalt als gering eingestuft wird. Die Schönheit wird durch die Monotonie beeinflusst. Die Waldflächen tragen jedoch zur Schönheit bei und verdecken ggf. störende Elemente. Somit wird die Schönheit als hoch bewertet. Die Vielfalt an Biotoptypen wird als gering eingestuft. Große Forstflächen erlauben weiträumig nur einen geringen Wechsel an Nutzungstypen.

Tabelle 2: Bewertung Landschaftsbild

Bewertungskriterien	
Vielfalt	geringe Anzahl unterschiedlicher Biotop- und Nutzungstypen, weiträumig wechselnd Wertstufe: gering
Eigenart	naturraumtypische Strukturen kaum erkennbar, deutlich überformt Wertstufe: gering
Schönheit	mäßig harmonische Landschaft mit wenig störenden Elementen Wertstufe: hoch
Gesamtbewertung Landschaftsbild:	Mittel

Durch die Rodung des Waldes und den fortschreitenden Abbau in die Erweiterungsfläche hinein wird das Landschaftsbild verändert. Auf den ehemals bewaldeten Flächen entsteht eine Offenlandfläche mit ruderalem Pflanzenwuchs. Aufgrund der Lage der Tagebauerweiterung in einem geschlossenen Waldbereich ist keine Einsicht in das Tagebaugelände möglich. Somit entsteht durch den Eingriff in das Schutzgut keine Fernwirkung.

Aufgrund des temporären Charakters des Vorhabens wird 5 Jahre nach Abbauende das Tagebaugelände wieder vollständig rekultiviert sein. Aufgrund des abschnittswisen Abbaus und der zeitlich daran anschließenden Rekultivierung der Fläche wird die Rekultivierung dem Abbau schrittweise folgen. Damit kann das Schutzgut Landschaftsbild in diesem Bereich vollständig wiederhergestellt werden.

3.3.2 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Die im UR vorhandenen Lebensräume setzen sich größtenteils aus Waldbiotoptypen zusammen. Der überwiegende Teil besteht aus reinen Kiefernforsten (08480 WNK). Die Flächen weisen im Unterwuchs verschiedene Gräser sowie junge Gehölze wie Eichen (*Quercus spec.*), Birke (*Betula pendula*), schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) und Robinie (*Robinia pseudoacacia*) auf.

Im Norden des UR befindet sich Kiefernforst als Mischbestand mit Birken (08686 WAKW). Hier existiert eine größere Sukzessionsfläche, auf der der Gehölzbestand gerodet wurde (08261 WRW). Mittlerweile haben sich auf diesen Bereichen Birken und Eichen im Jungwuchs angesiedelt.

Zentral im UR gelegen, befindet sich eine Grasflur (03329 RXGX). Dieser Standort ist von Frische geprägt und durch den Aufwuchs von Brennnessel nährstoffreich gekennzeichnet.

Angrenzend an den bestehenden Tagebau (11201 ATK) befinden sich Ruderalflächen (032001 RSxxO).

Pflanzenarten nach Anhang IVb FFH-Richtlinie konnten nicht nachgewiesen werden.

Tabelle 3: Im UR vorkommende Biotoptypen inklusive Bewertung

Code		Fläche inkl. Puffer [ha]	Biotoptyp	Schutz	RL BB	Regenerierbarkeit	Bedeutung
08480	WNK	45,9	Kiefernforst (sofern nicht Typen der Kiefernwälder)	-	-	X	sehr gering
08261	WRW	7,6	Kahlflächen, Rodungen	-	-	X	sehr gering
08686	WAK W	10,8	Kiefernforst mit Birke als Mischbaumart	-	-	X	sehr gering
08418	WND K	2,7	Douglasienforst mit Kiefer als Mischbaumart	-	-	X	sehr gering
03329	RXGX	0,6	sonstige Grasfluren	-	-	X	sehr gering
11201	ATK	2,5	Sand- oder Kiesgruben	-	-	B	gering
032001	RSxxO	1,0	ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren, weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)	-	-	X	sehr gering

Legende:

Regenerierbarkeit

B bedingt regenerierbar (bis 15 Jahre)

X keine Einstufung sinnvoll

Für das Vorhaben wurden im Jahr 2023 faunistische Kartierungen durchgeführt. Dabei wurden Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse sowie Habitatbäume erfasst.

In den Randbereichen des bestehenden Tagebaus sowie im Bereich der Rodungsfläche konnten Zauneidechsen und Fledermäuse nachgewiesen werden. Die häufigsten Artennachweise konnten der Zwergfledermaus, der Rauhaufledermaus sowie dem Großen Abendsegler zugewiesen werden. Aufgrund der Struktur der Waldbestände sind Quartiermöglichkeiten für die Arten vorhanden.

In den Waldbereichen konnten 66 Brutreviere von 20 verschiedenen Vogelarten nachgewiesen werden.

Aufgrund der großen Waldfläche im Bereich des Vorhabens ist nicht der gesamte Wald auf Höhlenbäume kartiert worden. Auf einer Teilfläche von 2,4 ha sind die Höhlenbäume aufgenommen und anschließend auf den Gesamtbestand hochgerechnet wurden. Im kartierten Areal sind 12

Höhlenbäume gefunden wurden. Daraus ergibt sich für das Gesamtgebiet ein errechneter Bestand von 153 Baumhöhlen.

Die Biotoptypen im UR sind nur von geringer Bedeutung. Das Arteninventar ist von mittlerer Bedeutung.

Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt umfassen die Rodung des Waldbestands sowie das abschieben des Bodens als Lebensraum. Dies führt zu einem temporären Verlust sowie der Umwandlung von Lebensräumen. Die Schallimmissionen, Erschütterungen und optische Reize durch den Betrieb des Tagebaus können zum Aufscheuchen und Stören von Tieren sowie Auslösen von Fluchtverhalten führen /4/.

3.3.3 Boden

Das UR ist Bestandteil des Müncheberger Sanders, welcher ca. 8 km von der Eisrandlage der Frankfurter Staffel entfernt liegt und regionalgeologisch zur Lebuser Hochfläche gehört.

Die Weichselkaltzeitlichen Schmelzwassersande sind in Richtung des Berliner Urstromtals geflossen und lagerten in diesem Bereich überwiegend sandige und zum Teil kiesige Sedimente ab.

Entsprechend der Bodenübersichtskarte 300 des LBGR kommt im UR der Bodentyp „vorherrschend podsolige Braunerden und gering verbreitet Braunerden und Podsol-Braunerden aus Sand über Schmelzwassersand; selten lessivierte Braunerden, z.T. podsolig aus Lehmsand über Schmelzwassersand“ vor.

Die Bodenzahl weist einen Wert < 30 auf. Dies entspricht einem sehr geringen Ertragsvermögen. Gleichzeitig sind nährstoffarme Böden ein potenzieller Lebensraum von seltenen, bestandsrückläufigen und entsprechend gefährdeten Arten. Insofern sind die sandigen Böden als sehr hochwertig einzustufen.

Aufgrund des Sandanteils ist die nutzbare Feldkapazität sehr gering. Auch die Puffer- und Filterfunktion des Bodens wird somit als gering eingeschätzt. Hinsichtlich der Retentionsfunktion ergibt sich nur ein geringer Wert.

Für das Schutzgut Boden ergibt sich aufgrund der geringen Puffer- und Filterfunktion nur ein geringer Wert. Der vorhandene Sandanteil im Boden stellt für die Puffer- und Filterfunktion eine gewisse Vorbelastung dar. Die durchlässigen und trockenen Böden weisen nur eine geringe Fähigkeit auf, fremde Stoffe durch Adsorption und Umwandlung zu binden, neutralisieren und abzubauen.

Archäologische Funde wurden während des Betriebs des bestehenden Tagebaus nicht entdeckt. Auch sind keine Boden- oder Baudenkmäler im UR ausgewiesen.

Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden umfassen Bodenverdichtung sowie den vollständigen temporären Verlust der Bodenfunktionen (Puffer-, Speicher-, Archivfunktion) im Bereich des Abbauvorhabens durch die Entnahme des Rohstoffs. Die Bodenfunktionen gehen verloren, werden aber auch durch den Einbau nicht verwertbaren, tagebaueigenen Materials wiederhergestellt /4/.

3.3.4 Wasser

Die generelle Grundwasserfließrichtung ist von Südosten nach Nordwesten zum Roten Luch gerichtet, wobei die Grundwasserfließrichtung im östlichen Vorhabenbereich der Erweiterung in nördliche Richtung sowie im Bereich des bestehenden Tagebaus in westliche Richtung umschwenkt.

Entsprechend des Grundwassermonitorings bewegen sich die Grundwasserstände zwischen 47,57 m NHN und 47,04 m NHN. Die Geländeoberkante liegt zwischen ca. 65 und 72 m ü. NHN.

Fließgewässer befinden sich nicht im Vorhabengebiet.

Im bestehenden Tagebau sind Absetzbecken vorhanden, die für die Kies- und Sandwäsche genutzt werden.

Der Abbau in der Erweiterung des Tagebaus erfolgt bis auf eine Sohlentiefe von ca. 55 m NHN im Trockenschnitt.

Damit ergibt sich ein Abstand Abbausohle zum Grundwasserstand von ca. 7,5 m bis 8 m. Es ist keine Beeinträchtigung des Schutzgutes zu erwarten.

3.3.5 Klima und Luft

Aufgrund seiner Nutzung und Lage als Forstfläche dient das Vorhabengebiet als Kaltluftentstehungsgebiet. Im Vorhabengebiet überwiegen Westwinde, die über den weiträumigen Forstflächen mittlere Windgeschwindigkeiten erreichen können. Eine Kaltluftleitbahn wird durch das Rote Luch gebildet. Darüber kann die Kaltluft abfließen.

Aufgrund der Lage der Erweiterung innerhalb eines bestehenden Waldgebietes können die umliegenden Waldflächen weiterhin als Kaltluftentstehungsgebiet wirken. Da es keine Bebauung in der Erweiterungsfläche gibt, ist auch der Erhalt der Kaltluftleitbahnen gegeben. Eine Beeinträchtigung des Schutzguts ist nicht gegeben.

3.3.6 Mensch und menschliche Gesundheit

In der Umgebung der geplanten Erweiterungsfläche liegen die nachfolgend genannten Siedlungen. Es wird die kürzeste Entfernung zwischen Ortsrand und geplanter Erweiterungsfläche des Kiessandtagebaus Müncheberg-Vorheide II gemessen.

- Moorhof (landwirtschaftliches Einzelgehöft) im Nordwesten ca. 360 m entfernt
- Waldsieversdorf im Norden ca. 2.000 m entfernt
- Schlagenthin im Osten ca. 2.000 m entfernt
- Hoppegarten im Südwesten ca. 2.700 m entfernt.

Alle anderen Orte in der Umgebung sind mehr als 3 km von der geplanten Erweiterungsfläche Müncheberg-Vorheide II entfernt.

Im Zuge des Rahmenbetriebsplans wurde eine Schallimmissionsprognose nach TA Lärm sowie ein Staubgutachten erstellt.

Die am Immissionsort I01 für die jeweilige Gebietseinordnung gemäß Nr. 6.1 TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte werden im Tagzeitraum um mindestens 6 dB(A) unterschritten.

An dem maßgeblichen Beurteilungspunkt werden für PM10-Staub, PM2,5-Staub und Staubbiederschlag die Irrelevanzwerte unterschritten. Bei Unterschreitung der Irrelevanz kann gem. Nr. 4.1 der TA Luft davon ausgegangen werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch diese im Anlagenbetrieb freigesetzten Stoffe hervorgerufen werden können.

In der Tagebauerweiterung sind keine Wanderwege vorhanden. Auch eine Erholungsfunktion ist im Bereich des geplanten Tagebaus nicht gegeben. Die Fläche dient vollumfänglich der forstwirtschaftlichen Nutzung.

Damit kann eine Beeinträchtigung des Schutzguts ausgeschlossen werden.

3.3.7 Kultur und sonstige Sachgüter

Im Bereich des BWE Müncheberg-Vorheide II sind bislang keine archäologischen Funde bekannt. Dies gilt auch für andere kulturell bedeutsame oder sonstige im Sinne des UVPG schutzwürdigen Sachgüter (Stand 07/2025). In der weiteren Umgebung befinden sich auch keine ausgewiesenen Boden- oder Baudenkmäler/6/.

Sollten während der Bauarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Erdverfärbungen, Mauerwerk, Holzpfähle, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä., entdeckt werden, gilt § 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG. In diesem Fall werden Funde unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem LBGR angezeigt. Die Entdeckungsstätte und die Funde werden bis zum Ablauf einer Woche unverändert erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können.

3.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei der Darstellung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ermittelt und bewertet. Insgesamt konnten keine entscheidungserheblichen Komplexwirkungen festgestellt werden, welche über die bereits ermittelten schutzgutbezogenen Auswirkungen hinausgehen.

4 Maßnahmenkonzept Landschaftspflegerische Begleitplanung

Im Rahmen der Antragsunterlagen für die Aufstellung des RBP sind Unterlagen zur Landespflege erstellt wurden. Dazu gehören Artenschutzfachbeitrag (AFB), Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Natura-2000 Verträglichkeitsprüfungen sowie der vorliegende Antrag. In der Zusammenschau der Unterlagen ergibt sich ein naturschutzfachliches Maßnahmenkonzept, dass im LBP zusammenfassend aufgeführt und in einem Bestand- und Maßnahmenplan dargestellt ist. Es stellt die Erfordernisse der Landespflege zur Einhaltung des Grundsatzes aus § 13 BNatSchG dar.

4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

4.1.1 Optimierung der Lage und Dimensionierung

Das Vorhaben wird direkt an den angrenzend bestehenden Tagebau realisiert. Auch die Nutzung der bereits bestehenden Anbindung trägt zur Vermeidung von Flächeninanspruchnahme bei.

Durch die Lage im Waldbereich ist ein Einblick in das Vorhaben von außerhalb nicht möglich. Durch die Lage der Abbausohle unterhalb der bestehenden Geländeoberkante ist die Lärm- und Staubeinwirkung auf die Umgebung ebenfalls nur bedingt möglich.

4.1.2 Vorgaben für den Abbaubetrieb

Werkstraßen, Lagerflächen oder Zufahrten werden außerhalb der ökologisch sensiblen Flächen angelegt und befinden sich bevorzugt innerhalb der Betriebsflächen des Abbauvorhabens und Kieswerks.

Fahrzeuge und Baumaschinen werden i. d. R. auf versiegelten Flächen betankt bzw. werden die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen (Auffangwannen etc.) angewandt, um Verschmutzungen des Bodens und des Grundwassers zu vermeiden. Die Erschließung erfolgt soweit möglich über bereits vorhandene Wege. Der Eingriffsraum wird auf ein Minimum begrenzt.

Der Oberboden ist während der Bauphase in Mieten zu lagern. Bei einer Lagerung über sechs Monate hinaus sind die Bodenmieten gemäß DIN 19731 zu begrünen. Sicherheitsvorschriften zur Verhinderung und Minimierung von Bodenverdichtung gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen müssen eingehalten werden. Sollte dennoch Boden während der Bauphase verdichtet werden, ist dieser wieder zu lockern.

Staubbelastungen bei trockenem Wetter können durch Besprengung mit Wasser vermieden bzw. minimiert werden.

4.1.3 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

VASB1	Artenschutzrechtliche Bauzeitenregelung
VASB2	Ökologische Baubegleitung
VASB3	Umsiedlung von Ameisenvölker
VASB4	Kontrolle der Feuchtflächen im Tagebau

4.2 Maßnahmen zum Artenschutz

ACEF1	Ersatzlebensstätten für Höhlen- und Nischenbrüter und Fledermäuse
--------------	---

4.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

M1	Entwicklung von naturnahen Waldflächen unter dem vorrangigen Aspekt der Nutzungsfunktion des Waldes (081923 WQMA)
M2	Sukzessionsflächen entlang der Böschungen und auf der Tagebausohle
M3	Unterbau der Wälder in Randlage zum Tagebau
M4	Entwicklung von naturnahen Waldflächen unter dem vorrangigen Aspekt der Naturschutzfunktion des Waldes (081923 WQMA)

Nach dem Abbauvorhaben werden die Flächen wieder so hergerichtet, dass sich Wald etablieren kann. Zum Teil wird Wald aktiv angelegt (M1 + M4). Zum Teil sollen Bereiche des Tagebaus durch Sukzession bewaldet werden (M2). Die damit einhergehenden vielfältigen Strukturen, die somit parallel nebeneinander auf der Fläche entstehen, bieten den vorkommenden Arten weiterhin Lebensraum und werten diesen zusätzlich auf.

5 Zusammenfassung und Antrag auf Befreiung

Das Vorhaben steht in erster Linie dem § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Schutzgebietsverordnung entgegen. Die Vorhabenfläche befindet sich außerhalb der Ortslagen. Die zuständige Naturschutzverwaltung sowie die Nationalparkverwaltung werden im Rahmen der Antragstellung zum Vorhaben beteiligt.

Trotz des Eingriffs durch das Vorhaben und der Rodung der Waldflächen steht das Vorhaben den Geboten des § 5 LSGVO nicht entgegen. Im Rahmen der Maßnahmenplanung wird auf ein vielfältiges Mosaik an Standortbedingungen sowie die Förderung der natürlichen Regeneration hingewirkt.

Durch die umfangreiche Bestandsaufnahme kann der Lebensraum der vorhandenen Arten in größerem Umfang hergestellt werden und somit zu einem besseren Biotopverbund innerhalb der Waldflächen führen. Auch die Lage innerhalb des geschlossenen Waldgebietes führt zu keiner Beeinträchtigung des Schutzgut Landschaftsbild.

Die Anlage von Laubmischwäldern aus einheimischen Arten die zum Teil einer gewissen forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen sowie der Anlage von Waldflächen, die nur dem Naturschutz dienen, entspricht ebenfalls den Schutzzwecken der LSG-VO.

Durch die Maßnahmenplanung wird insbesondere der Pkt. 7 des Schutzzweckes *„Erhalt, Pflege und Entwicklung der vielfältigen Lebensräume insbesondere für die gefährdeten Organismen und eines umfassenden Biotopverbundsystems“* umgesetzt.

Außerdem werden § 3 Nr. 1 *„die Erhaltung und Verbesserung der sich aus den natürlichen Bedingungen ergebenden wertvollen und vielgestaltigen Landschaftsstrukturen“* sowie Nr. 5 *„Förderung einer dem Anliegen des Erholungswesens und des Naturschutzes entsprechenden ökologisch orientierten Land- und Forstwirtschaft.“* umgesetzt.

Durch die Erweiterung des Abbaus im Kiessandtagebau Müncheberg-Vorheide II erfolgt auf einer Fläche von ca. 45,9 ha eine temporäre Veränderung des Gebietscharakters. Mit dem Rückbau der Anlagen und aller nicht nachnutzbaren Wegbefestigungen nach Abbauende und der Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahmen wird der Schutzgegenstand des LSG „Naturpark Märkische Schweiz“ und des Naturparks (NP) „Märkische Schweiz“ nicht nachteilig verändert und der Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt. Das Vorhaben führt in seiner Gesamtheit zu einer Erhöhung der Strukturen in der Landschaft. Die Lebensräume vorhandener Arten werden vergrößert und erhalten. Verloren gegangene Habitate werden entsprechend des Maßnahmenkonzepts durch vorgezogene Maßnahmen ersetzt.

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung und Befreiung gemäß § 8 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Märkische Schweiz“ wird hiermit gestellt.

6 Quellenverzeichnis

- /1/ Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Märkische Schweiz“ vom 12. September 1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2019
- /2/ GICON® Resources GmbH (2025): Obligatorischer Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) für die Erweiterung des Kiessandtagebaus Müncheberg-Vorheide II
- /3/ Landesbergamt Brandenburg: Planfeststellungsbeschluss zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines Kiessandtagebaus einschließlich der hierfür erforderlichen Einrichtungen im Bergwerksfeld Müncheberg-Vorheide II der Heidelberger Baustoffwerke GmbH vom 11.04.2002 (Gz.: m 49-1.2-1-1)
- /4/ GICON® Resources GmbH (2025): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Kiessandtagebaus Müncheberg Vorheide II
- /5/ Land Brandenburg, LBV (2021): Bevölkerungsvorausschätzung 2020 bis 2030, Berichte der Raumbeobachtung, Ämter, Verbandsgemeinden und amtsfreie Gemeinden des Landes Brandenburg
- /6/ HiBU Plan GmbH: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Erweiterung Kiessandtagebau Müncheberg-Vorheide II, Blankenfelde, 19.01.2024.
- /7/ Naturpark Märkische Schweiz im Landesamt für Umwelt, <https://www.maerkische-schweiz-naturpark.de/>

Alle Gesetze in ihrer aktuellen Fassung.

Anlagen

Anlage 1

Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Märkische Schweiz“, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2019

Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Märkische Schweiz“

vom 12. September 1990

(/ GBl. 1990 SDr., [Nr. 1479])

geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2019

([GVBl.II/19](#), [Nr. 50])

NatPMSchweizV Anhang EV Auszug aus Artikel 3 der Vereinbarung zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages vom 18.9.1990 (EinigVtrVbg) (BGBl. II 1990, 885, 1239)

Artikel 3

Das nachfolgend aufgeführte Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt nach Wirksamwerden des Beitritts in Kraft. Artikel 9 Abs. 4 des Vertrags gilt entsprechend. ...

1. bis 29. ...

Zu Kapitel XII

(Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit)

30.

a) bis m) ...

n) Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark "Märkische Schweiz" vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1479 des Gesetzblattes)

mit folgender Maßgabe:

Die Verordnungen gelten mit der Maßgabe, daß sie auf den Neubau, den Ausbau und die Unterhaltung von Bundesverkehrswegen keine Anwendung finden. Bei der Durchführung der genannten Maßnahmen ist der Schutzzweck der Verordnungen zu berücksichtigen.

...

Auf Grund des Art. 6 § 6 Nr. 1 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 649) in Verbindung mit §§ 12, 13, 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes wird verordnet:

§ 1

Festsetzung

In dem in § 2 näher bezeichneten Umfang werden im Landkreis Märkisch-Oderland im Bereich der Märkischen Schweiz Naturschutzgebiete von zentraler Bedeutung und ein Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Märkische Schweiz“ festgesetzt.

§ 2

Flächenbeschreibung und Abgrenzung

(1) Der Naturpark Märkische Schweiz ist ein an unterschiedlichen Waldbestockungen, vielfältig strukturierten Agrarland haften und Gewässern reiches Gebiet. Es ist ein typischer Ausschnitt aus dem Endmoränenbogen des Frankfurter Stadiums der Weichselvereisung. Daraus ergibt sich die starke Relieferung und eine besonders große Mannigfaltigkeit an Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Das Gebiet hat auf Grund einer besonderen Ausstattung und seiner Lage im Umland von

Berlin einen hervorragenden Stellenwert für Erholung und Tourismus. Zur räumlichen Einordnung ist dieser Verordnung eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 40 000 als Anlage 3 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturparkes, der Naturschutzgebiete und der Ortslagen gemäß § 6 Absatz 1b sowie die Kennzeichnung der Schutzzonen sind in den in Anlage 1 dieser Verordnung aufgeführten topografischen Karten und Liegenschaftskarten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 1 Nummer 1 aufgeführten topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit den Blattnummern 1 bis 15 sind maßgeblich für die Grenze des Naturparks und der Naturschutzgebiete. Die maßgebliche Grenze der Ortslagen gemäß § 6 Absatz 1b ist in den in Anlage 1 Nummer 2 aufgeführten 53 Liegenschaftskarten mit den Blattnummern 1 bis 53 dargestellt. Eine Blattschnittübersicht über die Liegenschaftskarten mit den Blattnummern 1 bis 53 ist in Anlage 1 Nummer 3 aufgeführt.

(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam, beim Landkreis Märkisch-Oderland, untere Naturschutzbehörde, sowie bei der Naturparkverwaltung von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 **Schutzzweck**

Mit der Festsetzung zum Naturpark wird bezweckt:

1. die Erhaltung und Verbesserung der sich aus den natürlichen Bedingungen ergebenden wertvollen und vielgestaltigen Landschaftsstrukturen,
2. Sicherung der Nachhaltigkeit der Erholungsfunktionen bei gleichzeitiger Erfüllung der Naturschutzanliegen.
3. Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität und der Ufergestaltung der Seen,
4. Erhaltung und teilweise Renaturierung der Fließgewässer,
5. Förderung einer dem Anliegen des Erholungswesens und des Naturschutzes entsprechenden ökologisch orientierten Land- und Forstwirtschaft.
6. Erhaltung und Wiederherstellung der landschaftstypischen und historisch gewachsenen reichstrukturierten Agrarräume des Gebietes
7. Erhalt, Pflege und Entwicklung der vielfältigen Lebensräume insbesondere für die gefährdeten Organismenarten und eines umfassenden Biotopverbundsystems.

§ 4 **Schutzzonen**

(1) Das Gebiet des Naturparkes ist in zwei Schutzzonen gegliedert, die Schutzzone II (Entwicklungs- und Pflegezone) und die Schutzzone III (Erholungszone). Die Schutzzone I (Kernzone) ist nicht ausgewiesen.

(2) Die Flächen der Schutzzone II werden als Naturschutzgebiete von zentraler Bedeutung ausgewiesen. Nachfolgende Gebiete gehören zur Schutzzone II:

1. Naturschutzgebiet „Stobbertal“;
2. Naturschutzgebiet „Klobichsee“;
3. Naturschutzgebiet „Ruhlsdorfer Bruch“;
4. Naturschutzgebiet „Gumnitz und Großer Schlagenthinsee“;
5. Naturschutzgebiet „Gartzsee“;
6. Naturschutzgebiet „Tiergarten“.

(3) Die Schutzzone III wird als Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung ausgewiesen. Die Schutzzone III umfaßt die nicht in Abs. 2 genannten Flächen des Naturparkes.

§ 5

Gebote

(1) Zur Erreichung des Schutzzweckes im Landschaftsschutzgebiet ist es im Naturpark geboten,

1. alle Maßnahmen auf die Erhaltung und Förderung des besonderen Landschaftscharakters auszurichten, insbesondere die landschaftsverträgliche Einbindung aller vorhandenen und zu planenden Erholungs- und Tourismuseinrichtungen sowie die Entwicklung der Infrastruktur in den Ortschaften zu gewährleisten,
2. die Naturparkverwaltung an allen Planungen, die den Schutzzweck berühren, zu beteiligen,
3. Planung und Bewirtschaftung der Wälder zur Sicherung der Erholungsfunktion auf die Schaffung von vielfältigen und den Standortbedingungen angepaßten Waldstrukturen, wie ausgeglichenes Altersklassenverhältnis, Hebung der Baumartenvielfalt, Förderung natürlicher Regeneration und kleinflächige Kahlschläge, auszurichten,
4. bei der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen eine betriebs- und flächenspezifisch ausgeglichene Nährstoffbilanz durchzusetzen,
5. den Flurholzanbau zur Verbesserung der Strukturen der Agrarfläche zu entwickeln und dabei einheimische, standortgerechte Gehölze einschließlich Obstgehölze vorrangig zu verwenden,
6. die Bestandsregulierung von Tierarten im Einvernehmen mit der Naturparkverwaltung vorzunehmen.

(2) Darüber hinaus ist es zur Erreichung des Schutzzweckes in den Naturschutzgebieten geboten,

1. alle Maßnahmen dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung unterzuordnen,
2. die forstliche Bewirtschaftung bevorzugt auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung auszurichten,
3. landwirtschaftliche Flächen grundsätzlich extensiv zu bewirtschaften,
4. die Erholungsnutzung so zu gestalten, daß Beeinträchtigungen der Naturausstattung vermieden oder verringert werden,
5. Die Bestandsregulierung von Tierarten nach Maßgabe der Naturparkverwaltung vorzunehmen.

(3) Zur Umsetzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebote sowie zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Naturparkes soll in angemessener Frist ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt werden.

§ 6

Verbote

(1) Im Naturpark ist es verboten,

1. außerhalb der dafür zugelassenen Plätze zu biwakieren, zu zelten, Wohnwagen abzustellen, Feuerstellen einzurichten oder Feuer anzuzünden,
2. Gebäude und bauliche Anlagen, auch solche, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung nicht bedürfen, ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde zu errichten oder wesentlich zu ändern.

Ausgenommen sind die in Anlage 2 aufgeführten Gebäude und baulichen Anlagen im Haus- und Hofbereich, in Hausgärten und auf Camping- und Wochenendhausplätzen,

3. Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen oder Flächen außerhalb der Ortslagen ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde vorzunehmen,
4. Meliorations- und wasserbauliche Maßnahmen ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
5. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften außerhalb der Ortslagen anzubringen, soweit sie nicht dem Schutz des Naturparkes, dem Verkehr oder Ortshinweisen dienen,
6. vom 1. Februar bis zum 31. Juli eines jeden Jahres im Umkreis von 300 m um die Brutplätze von Adlern, Kranichen, Schwarzstörchen, Grossfalken und Uhus sowie im Umkreis von 150 m um die Fortpflanzungs- und Vermehrungsstätten anderer vom Aussterben bedrohter Tierarten ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde Wirtschafts- oder Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Die Genehmigung nach den Nummern 2, 3, 4 und 6 ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung dem Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft.

(1a) Absatz 1 Nummer 1 bis 4 gilt nicht für Flächen der Schutzzone III im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium diesen Darstellungen oder Festsetzungen zugestimmt hat. Diese Flächen sind im Bauleitplan in geeignetem Maßstab kartografisch darzustellen.

(1b) Absatz 1 Nummer 1 bis 4 gilt nicht für die in den Karten gemäß § 2 dargestellten Ortslagen im Naturpark „Märkische Schweiz“.

(2) Darüber hinaus ist es in der Schutzzone II verboten,

1. Flächen und Wege mit Kraftfahrzeugen zu befahren sowie die Wege zu verlassen.
2. mineralische Dünger und Biozide anzuwenden,
3. die Lebens- und Zufluchtstätten der Tiere oder die Standorte der Pflanzen zu stören, zu beseitigen oder zu verändern,
4. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen,
5. Pflanzen oder Tiere auszusetzen.
6. Hunde frei laufen zu lassen, soweit dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
7. Lager-, Camping- oder Zeltplätze einzurichten, sowie Zelte oder andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen auch nur kurzfristig auf- oder abzustellen,
8. Kleingärten, Sport- oder Reitplätze anzulegen, Reitsprungräte, Zäune oder sonstige Einfriedungen zu errichten,
9. Gebäude und bauliche Anlagen zu errichten, auch solche die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder eines wasserbehördlichen Verfahrens nicht bedürfen,
10. fischereiliche Intensivnutzung (z. B. Düngung, Zufütterung und Netzkäfighälterung) durchzuführen.

§ 7

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 6 sind,

1. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie für erhebliche Sachwerte,
2. Maßnahmen der Naturparkverwaltung, die ausschließlich dem Zweck des § 3 dienen,
3. das Befahren der gesperrten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen durch Angehörige von

- staatlichen Verwaltungen oder deren Beauftragte bei zwingend notwendigen Dienstfahrten sowie durch Sonstige mit Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. die den in § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und in § 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen, soweit in dem gemäß § 5 Absatz 3 zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplan nicht etwas anderes vorgesehen ist,
 5. die bisherige bestimmungsgemäße Nutzung von baulichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Flächen,
 6. die im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, soweit sie dem in § 3 aufgeführten Schutzzweck nicht entgegensteht. Die Maßnahmen können durch einen abgestimmten Unterhaltungsplan dokumentiert werden,
 7. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege. Die untere Naturschutzbehörde ist rechtzeitig mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung zu beteiligen.

(2) Weiter bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung auf Grund besonderer Genehmigungen und Rechte zulässigen Maßnahmen unberührt. Soweit diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck des Naturparks (§ 3) nicht vereinbar sind, sollen sie im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten so schnell wie möglich abgebaut werden.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten des § 6 kann auf Antrag im Einzelfall durch die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewährt werden.

§ 9

Entschädigung für Nutzungsbeschränkungen

Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten durch diese Verordnung oder durch Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt, das über die Sozialbindung des Eigentums hinausgeht, so haben sie Anspruch auf Entschädigung. Diese muß die Vermögensnachteile, die durch die Maßnahmen verursacht wurden, angemessen ausgleichen.

§ 10

Vorrang dieser Verordnung

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der bestehenden naturschutzrechtlichen Beschlüsse, Verordnungen oder Anordnungen für dieses Gebiet vor.

§ 11

Schlußbestimmung

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft.

Anlagen

1
[Anlage 1 \(zu § 2 Absatz 2\) - Topografische Karten, Liegenschaftskarten](#) 110.8 KB

2
[Anlage 2 \(zu § 6 Absatz 1\)](#) 10.8 KB

3

[Anlage 3 \(zu § 2 Absatz 1\) - Übersichtskarte](#) 6.8 MB